

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Biochemie
an der Universität Bayreuth
Vom 15. Mai 2006
in der Fassung der Zweiten Änderungsatzung
Vom 05. Juni 2009

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung^{*)}

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Form der Prüfungen, Prüfungsbestandteile
- § 8 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer, Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Prüfungsnoten
- § 11 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 14 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Module und geforderte Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Prüfung
- § 19 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
- § 20 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 21 Ungültigkeit der Prüfung
- § 22 Einsicht in Prüfungsakten
- § 23 In-Kraft-Treten

Anhang: Aufbau des Bachelorstudienganges Biochemie

§ 1**Zweck der Prüfung**

- (1) ¹Die Bachelorprüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Biochemie und bildet die Grundlage für das Masterstudium in diesem Fach. ²Durch die Bachelorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er gründliche theoretische und praktische Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Nach dieser Prüfungsordnung wird folgender akademische Grad verliehen: Bachelor of Science (B. Sc.).

§ 2**Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit**

- (1) ¹Im Bachelorstudium sind Studienleistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten zu erbringen. ²Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Der Studierende erwirbt zu Beginn Kenntnisse in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern, vertieft dann seine Fachkompetenz in den biochemischen Fächern und erweitert schließlich seine Ausbildung durch das Studium von Wahlpflichtmodulen, bzw. durch die Einbeziehung fachferner Module.
- (3) ¹Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums sind zu Modulen zusammengefasst. ²Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungen zu den einzelnen Modulen und der Bachelorarbeit. ³Diese Prüfungen werden studienbegleitend, im Regelfall am Ende des jeweiligen Moduls, abgelegt.
- (4) ¹Den Modulen werden Leistungspunkte (LP) gemäß der Definition des European Credit Transfer System zugeordnet. ²Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto „Leistungspunkte“ beim Prüfungsamt eingerichtet.
- (5) Bis zum Ende des zweiten Semesters muss mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des Studiengangs gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 erbracht worden sein (Grundlagen- und Orientierungsprüfung).

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften ein Prüfungsausschuss, bestehend aus drei Universitätsprofessoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz), gewählt, von denen einer als Vorsitzender, ein weiterer als stellvertretender Vorsitzender bestellt wird. ²Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestimmt. ³Die Amtszeit aller Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts Anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen.
- (5) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehört die Prüfung, ob Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Biochemie zulässig sind.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, mit Zustimmung des Kandidaten der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Der Prüfungsausschuss berichtet auf Anfrage dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten

und gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und der Prüfungsordnung.

- (8) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (9) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 4

Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfer nehmen die schriftlichen und mündlichen studienbegleitenden Prüfungen ab und betreuen und beurteilen die Bachelorarbeit.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. ³Bei studienbegleitenden Prüfungen ist der für die Lehrveranstaltung zuständige Hochschullehrer automatisch als Prüfer bestellt, soweit nicht der Prüfungsausschuss anders entscheidet. ⁴Der Prüfer bestellt den Beisitzer.
- (3) ¹Zum Prüfer können alle Hochschullehrer, die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Bayerischen Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind, bestellt werden. ²Zum Beisitzer darf bestellt werden, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Biochemie oder in einem verwandten Fach besitzt.
- (4) ¹Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Prüfer aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist.

§ 5**Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 6**Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 2. die Immatrikulation als Studierender der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang Biochemie.
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule oder in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.
- (3) ¹Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Biochemie gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen, es sei denn, es stehen Versagungsgründe nach Abs. 2 entgegen; in diesem Fall erhält der Studierende einen ablehnenden Bescheid (§ 3 Abs. 8 Satz 1). ²Anträge gemäß § 14 und § 15 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 7

Form der Prüfungen, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den in § 16 ausgewiesenen Modulen und einer Bachelorarbeit.
- (2) ¹Die studienbegleitenden Prüfungen können in Form von mündlicher Prüfung, schriftlicher Prüfung, benotetem Arbeitsbericht und benoteter Vortragsleistung stattfinden. ²Der Arbeitsbericht stellt eine den fachüblichen Kriterien und Gepflogenheiten entsprechende schriftliche Zusammenfassung über den theoretischen Hintergrund, die praktische Durchführung und die Auswertung der vom Studierenden durchgeführten naturwissenschaftlichen Experimente dar; er wird nach Kriterien benotet, die dem Studierenden vor Versuchsbeginn bekannt gemacht wurden. ³Eine Vortragsleistung ist eine im Rahmen verschiedener Lehrveranstaltungsarten erbrachte mündliche Leistung, bei welcher der Studierende über ein begrenztes fachspezifisches Thema, das sich entweder aus seiner eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit ergeben, oder ihm zugewiesen werden kann, in freier Rede referiert; die Benotung erfolgt nach Kriterien inhaltlicher und formaler Art, wie sie dem Studierenden vorab bekannt gemacht wurden. ⁴Termin, Ort und Dauer der jeweiligen Prüfung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (3) ¹Die Prüfung zu einem Modul kann sich aus maximal drei Prüfungsleistungen zusammensetzen. ²Nicht benotete Leistungen innerhalb eines Moduls werden durch eine Bescheinigung nachgewiesen.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 60 Minuten betragen. ³Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das Ort, Zeitpunkt und Dauer sowie Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers und des Kandidaten, sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 10 festgesetzt.
- (5) ¹In den schriftlichen Prüfungen hat der Kandidat in einem Zeitraum von 30 bis 180 Minuten eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. ²Über die Prüfung ist vom

Aufsichtsführenden eine Niederschrift, in die alle Vorkommnisse einzutragen sind, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sein können, anzufertigen und zu unterzeichnen. ³Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig und auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. ⁴Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen.

- (6) ¹Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. ²Von einer Bewertung durch einen zweiten Prüfer kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung erheblich verzögert würde. ³Sollte jedoch die schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet sein, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Bei unterschiedlichen Bewertungen wird der arithmetische Mittelwert aus den Einzelbewertungen gebildet, hierbei wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Noten für die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern gemäß § 10 festgesetzt.
- (7) ¹Die benotete Vortragsleistung und der benotete Arbeitsbericht sind von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers zu bewerten. ²Über die Vortragsleistung ist eine Niederschrift mit Namen des Kandidaten, des Prüfers und des Beisitzers, dem Ort, der Zeit und Zeitdauer, dem Gegenstand und Ergebnis und gegebenenfalls besonderer Vorkommnisse des Vortrags anzufertigen. ³Die Niederschrift ist vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁴Die Noten für die Vortragsleistung werden vom Prüfer gemäß § 10 festgesetzt.
- (8) ¹Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. ²Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 11) bekannt gegeben. ³Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ⁴Wird die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden (§18 Abs. 3), erlässt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Bescheid (§ 3 Abs. 8 Satz 1).

§ 8

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer, Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Die studienbegleitenden Prüfungen werden am Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters abgehalten.

²Die Kandidaten sollen sich spätestens eine Woche vor der Prüfung schriftlich beim Prüfer anmelden. ³Mit der Anmeldung gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen, soweit nicht Gründe nach § 6 dem entgegenstehen.

- (2) ¹Die Bachelorprüfung soll spätestens zum Ende des achten Fachsemesters abgelegt sein. ²Überschreitet ein Studierender aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Frist, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und nicht bestanden. ³Überschreitet ein Studierender die Frist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.
- (3) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, eine begrenzte Thematik aus der Biochemie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird zu einem biochemischen, dem zeitlichen Aufwand angemessenen Thema in einem der naturwissenschaftlichen Studienfächer nach dem Abschluss des fünften Semesters angefertigt, wobei die Zeit zwischen Themenstellung und Abgabe der Arbeit drei Monate nicht wesentlich überschreiten soll. ²Das Thema und der Ausgabebetrag für die Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen. ³Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Fachs nach dem Ende des fünften Semesters ausgegeben. ⁴Gelingt es

dem Kandidaten nicht, ein Thema zu erhalten, weist ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ein Thema zu. ⁵Die Bachelorarbeit soll zum Ende des sechsten Semesters abgegeben werden.

- (3) Der Umfang der Bachelorarbeit entspricht zwölf Leistungspunkten und soll 360 Arbeitsstunden nicht überschreiten.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben. ²Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. ³Die Arbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung auf Deutsch und Englisch enthalten. ⁴Die Arbeit kann auch in Englisch abgefasst sein. ⁵Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit muss von zwei Prüfern beurteilt werden, wobei einer derjenige sein soll, der das Thema der Arbeit gestellt hat. ²Von einer Bewertung durch einen zweiten Prüfer kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung erheblich verzögert würde. ³Die Beurteilung soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe abgeschlossen sein.

§ 10 Prüfungsnoten

- (1) ¹Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1,0 oder 1,3	=	sehr gut, eine hervorragende Leistung,
1,7 oder 2,0 oder 2,3	=	gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7 oder 3,0 oder 3,3	=	befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7 oder 4,0	=	ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher

Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note als arithmetisches Mittel aus den Einzelbewertungen, wobei nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt wird und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.
- (3) ¹Im Fall von mehreren Teilprüfungsleistungen innerhalb eines Moduls errechnet sich die Gesamtnote desselben als arithmetisches Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Der Prüfer kann in Ausnahmefällen bestimmen, dass die Wiederholungsprüfung in einer anderen Form (schriftlich oder mündlich) als in der Form der ersten Teilprüfung durchgeführt wird. ³Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ⁴Diese Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. ²Über die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. ³Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung zu stellen. ⁴Die zweite Wiederholungsprüfung soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung abgelegt werden; auf Antrag kann der Prüfungsausschuss längere Fristen zulassen. ⁵Es dürfen höchstens 25 % aller Prüfungsleistungen (gewichtet mit der Summe der ihnen zugeordneten Leistungspunkte) zweimal wiederholt werden.

- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit mit "nicht bestanden" bewertet, so ist auf Antrag eine einmalige Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (4) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe nach Anmeldung zur Prüfung zum Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 7 einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfungsausschussvorsitzenden angezeigt werden. ²Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 13**Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist es sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14**Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 15**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) ¹Studienzeiten in einem Bachelorstudiengang Biochemie oder in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 90 Leistungspunkten angerechnet, es sei denn, dass

diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bayreuth entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) ¹Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen. ⁵Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 16

Module und geforderte Prüfungsleistungen

- (1) Die Gesamtzahl der geforderten Leistungspunkte beträgt 180.
- (2) Die Module und die damit erwerbbaeren Leistungspunkte (LP) verteilen sich auf die Studienabschnitte wie folgt:

1. Module des naturwissenschaftlichen Grundlagenstudiums

Anorganische Chemie I (Allgemeine Anorganische und Analytische Chemie)

9 LP

Anorganische Chemie II (Anorganische Stoffchemie)	4 LP
Organische Chemie I	12 LP
Organische Chemie II	8 LP
Physikalische Chemie I: Allgemeine Chemie	4 LP
Physikalische Chemie II	15 LP
Biochemie I	7 LP
Biochemie II	13 LP
Physik f. Naturwissenschaftler	10 LP
Mathematik f. Naturwissenschaftler I	4 LP
Mathematik f. Naturwissenschaftler II	4 LP
Botanik	5 LP
Zoologie	5 LP
Zellbiologie	3 LP
Allg. Genetik	6 LP
Molekulare Biologie und Technologie der Mikroorganismen	6 LP
Grundlagen der Bioinformatik	5 LP

2. Module des Vertiefungsstudiums

Einführung in die Biophysikalische Chemie	12 LP
Genetik/Gentechnik	9 LP
Biochemische Methoden	9 LP

3. Wahlpflichtmodule

Umfang der Wahlpflichtmodule	18 LP
------------------------------	-------

4. Bachelorarbeit

12 LP

- (3) ¹Die Wahlpflichtmodule können aus den chemischen, biologischen, biotechnologischen und biophysikalischen Fächern der Universität Bayreuth gewählt werden. ²Die Wahlpflichtmodule werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und genehmigt.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der laut § 16 mit studienbegleitenden Prüfungen versehenen Modulen. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die

erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

³Die Gesamtnote lautet:

bis 1,5	sehr gut
bis 2,5	gut
bis 3,5	befriedigend
bis 4,0	ausreichend

- (2) Bei einer Prüfungsgesamtnote bis 1,2 ist die Prüfung "mit Auszeichnung" bestanden.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 18

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und jeder studienbegleitenden Teilprüfung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden.
- (3) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere studienbegleitende Teilprüfungen oder für die Bachelorarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 19

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) ¹Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und die Prüfungsgesamtnote. ²Sie wird vom Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of

Science" zu führen. ⁴Dieser ist mit der Abkürzung B.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.

- (3) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, sowie die Noten der einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Leistungspunkte. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Ein Diploma Supplement wird ergänzend zum Zeugnis ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Der Entzug des Grades "Bachelor of Science" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder im vorgesehenen Zeitraum nicht alle notwendigen Prüfungsleistungen erbracht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten beim Prüfungsamt Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

§ 23

In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2005/2006 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben.

Anhang: Aufbau des Bachelorstudienganges Biochemie**Module im Bachelorstudiengang Biochemie an der Universität Bayreuth**

Modul	Leistungs- punkte	Vorlesung (SWS)	Übung/Seminar (SWS)	Praktikum (SWS)
Module des naturwissen- schaftlichen Grundlagenstudiums				
Anorganische Chemie I (Allgemeine Anorganische und Analytische Chemie)	9	1	2	6
Anorganische Chemie II (Anorganische Stoffchemie)	4	3		
Organische Chemie I	12	4	2	5
Organische Chemie II	8	0	1	9
Physikalische Chemie I: Allgemeine Chemie	4	2	1	
Physikalische Chemie II	15	5	3	6
Biochemie I	7	3	1	2
Biochemie II	13	3	1	10
Physik f. Naturwissenschaftler	10	4	2	4
Mathematik f. Naturwissenschaftler I	4	2	1	
Mathematik f. Naturwissenschaftler II	4	2	1	
Botanik	5	2		3
Zoologie	5	2		3
Zellbiologie	3	2		
Allg. Genetik	6	2	1	2
Molekulare Biologie und Technologie der Mikroorganismen	6	2	1	2
Grundlagen der Bioinformatik	5	2		3
Module des Vertiefungsstudiums				
Einführung in die Biophysikalische Chemie	12	2	2	9
Genetik/Gentechnik	9	2	2	5
Biochemische Methoden	9	2	1	7
Wahlpflichtmodule				
	18	2	2	5
		2	2	5
Bachelorarbeit	12			
Summe	180	52	26	86

Die Wahlpflichtmodule können aus den chemischen, biologischen, biotechnologischen und biophysikalischen Fächern der Universität Bayreuth gewählt werden. Die Wahlpflichtmodule werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und genehmigt.